

## ANTRAG

der Abgeordneten Kautz, Cerwenka, Krammer, Mag. Leichtfried, Pietsch und Schabl,

### **betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974**

Bei den Regelungen im NÖ Krankenanstaltengesetz ist einerseits auf die laufende Verbesserung der Qualität des medizinischen Leistungsangebotes in den niederösterreichischen Krankenanstalten und andererseits auf eine gerechte Leistungsabrechnung für die Bürger bzw. eine Minimierung der Kosten Bedacht zu nehmen.

Mit der Schaffung einer eigenen Kommission für Qualitätssicherung in jedem Krankenhaus werden die Vorgaben der auf Landesebene weiterhin tätigen Qualitätssicherungskommission in den einzelnen Spitälern rascher und leichter durchgesetzt werden können. Eine regelmäßige Überprüfung der Qualität der erbrachten Leistungen im eigenen Haus stärkt das Verantwortungsbewusstsein und die Identifikation der Bediensteten mit dem eigenen Spital.

Die Verpflichtung zur Angabe, welche Leistungen bei privatversicherten Personen oder Selbstzahler nicht von ihren Versicherungen übernommen werden, dienen der Erleichterung der verwaltungstechnischen Abwicklung im Hause und sind dazu geeignet, eine Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung herbeizuführen.

Nach heutiger medizinischer Erkenntnis kann die psychologische Betreuung der Patienten in unseren Krankenanstalten wesentlich zu einer rascheren Gesundung beitragen. Damit auch bereits in den Krankenanstalten Tätige, welche die Ausbildung als Facharzt für Psychiatrie oder die von der Österreichischen Ärztekammer angebotene und anerkannte Zusatzausbildung vorweisen können, im Krankenhaus diese Aufgabe im Interesse der Patienten übernehmen können, ist eine Ergänzung der Bestimmungen im KAG dahingehend dringend notwendig. Vorhandene Ressourcen im Spital können somit genutzt werden und es müssen nicht zusätzliche weitere Planstellen geschaffen werden.

Zusätzlich ist die Notwendigkeit einer Änderung dadurch gegeben, dass es Familien mit Kindern ein großes Anliegen ist, dass bei Aufnahme eines anstaltsbedürftigen Kindes die Kosten für die Begleitpersonen pro Belegtag in allen niederösterreichischen Krankenanstalten gleichgestellt und in einer sozial vertretbaren Höhe in Rechnung gestellt wird. Sowohl der Verein Kinderbegleitung als auch der Ständige Ausschuss des NÖGUS haben festgestellt, dass in diesem Punkt ein dringender Handlungsbedarf besteht. Eine rasche Regelung zur Unterstützung der niederösterreichischen Familien im Krankheitsfall ist ein wichtiger Eckpfeiler in der niederösterreichischen Gesundheits- und Sozialpolitik.

Sämtliche über die Neuregelung der Kostenvorschreibung für Begleitpersonen zusätzliche Bestimmungen dienen einer Vereinfachung und Klarstellung der bestehenden Regelungen im NÖ KAG 1974.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Kautz, Cerwenka u. a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Gesundheitsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.